

Herzlich Willkommen zum
Webinar!

VbF 2023

Verordnung über
brennbare Flüssigkeiten

15. März 2023

10:00 – 11:00 Uhr



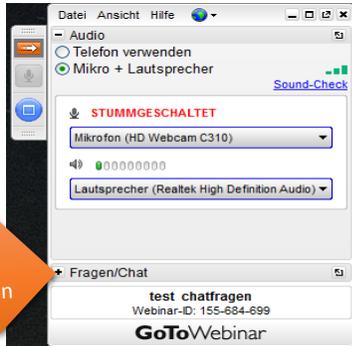
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

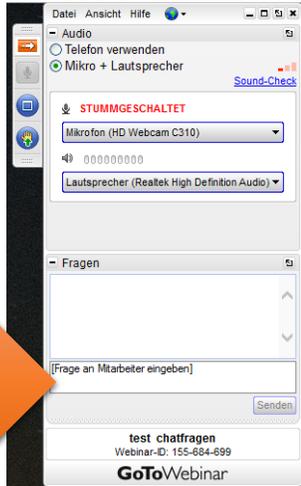
1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER Ihre Fragen ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar chat. It shows three stages: 1) The control panel with the 'Fragen/Chat' button highlighted. 2) The 'Fragen/Chat' window expanded, showing the text input field and the 'Senden' button. 3) A close-up of the text input field with the placeholder text '[Frage an Mitarbeiter eingeben]' and the 'Senden' button.



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Die neue VbF 2023 – Verordnung brennbare Flüssigkeiten

TechnR. Dipl.-Ing. Dr. Rainer G. Gagstädter



Analytical Control Service GmbH

Ingenieurbüro für Techn. Chemie und Verfahrenstechnik
, 4312 Ried/Riedmark

rainer.gagstaedter@ib-acis.at, www.ib-acis.at

07237-4610-20, Fax -46, Mobil 0664-1836860

TechnR. DI Dr. Rainer G. Gagstädter



Jahrgang 1966

- HTBLA f. chem. Betriebstechnik in Wels
- Studium „Wirtschaftsingenieurwesen– Techn. Chemie“ an der JKU in Linz
- Seit 1993 selbständig als Ingenieurbüro
- Sicherheitsfachkraft
- REACH-Multiplikator
- Fachverbandsobmann der österreichischen Ingenieurbüros
- Schwerpunkt: VAV, VEXAT, GRENZWERTEVO, REACH, CLP, Gewerberecht, Lagerung von Chemikalien, Arbeitnehmerschutz

Die neu VbF ist da!

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. Februar 2023

Teil II

45. Verordnung:

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

45. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023)

Notwendigkeit der Novellierung

- CLP Verordnung – neues Chemikalienrecht mit der geänderten Einstufung von brennbaren Flüssigkeiten
- Viel zu kompliziert, gerade im Bereich Mindermengen
- Zusammenlagerung ist nicht mehr „Stand der Technik“
- Gravierende Unterschiede zu Deutschland im Hinblick auf Auffangwannengrößen.
- Anpassungen im Bereich VEXAT und Brandschutz

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lagerung
- § 3 Brennbare Flüssigkeiten
- § 4 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Technische Ausführung und technische Anforderungen

- § 5 Grundsätze
- § 6 Ausstattung und Einbau von Lagerbehältern
- § 7 Technische Ausführung – oberirdische Lagerbehälter
- § 8 Technische Ausführung – unterirdische Lagerbehälter
- § 9 Technische Ausführung – ortsbewegliche Behälter
- § 10 Technische Ausführung – Rohrleitungen zum Füllen und Entleeren von Behältern
- § 11 Technische Ausführung – Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche
- § 12 Technische Ausführung – Sicherheitsschränke
- § 13 Technische Ausführung – Auffangwannen

3. Abschnitt

Explosionsgefährdete Bereiche

- § 14 Grundsätze – explosionsfähige Atmosphäre
- § 15 Ausmaße explosionsgefährdeter Bereiche
- § 16 Explosionsgefährdete Bereiche – Lagerbehälter, Rohrleitungen und Armaturen
- § 17 Explosionsgefährdete Bereiche – Lüftungseinrichtungen, Abgabereinrichtungen, Füllstellen und Pumpen
- § 18 Explosionsgefährdete Bereiche – ortsbewegliche Behälter
- § 19 Explosionsgefährdete Bereiche – Manipulationsstellen und Sicherheitsschranke
- § 20 Ausführung explosionsgefährdeter Bereiche
- § 21 Technische Ausführung – Erdungs- und Blitzschutzanlage

4. Abschnitt

Unterlagen und Prüfungen

- § 22 Unterlagen und Nachweise
- § 23 Prüfdrücke
- § 24 Prüfungen
- § 25 Erstmalige Prüfung
- § 26 Wiederkehrende Prüfungen
- § 27 Außerordentliche Prüfungen
- § 28 Fristen
- § 29 Prüfer

5. Abschnitt

Lagerung

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Unzulässige Lagerung
- § 32 Zusammenlagerung
- § 33 Oberirdische Lagerung – Lagermengen
- § 34 Oberirdische Lagerung – Schutzstreifen
- § 35 Bemessung der Schutzstreifen

6. Abschnitt

Tankstellen

- § 36 Tankstellen – grundlegende Anforderungen
- § 37 Sicherheitseinrichtungen an Tankstellen
- § 38 Abgabeeinrichtungen – grundlegende Anforderungen
- § 39 Abgabeeinrichtungen
- § 40 Zapfsäulen und Zapfgeräte
- § 41 Zapfschläuche und Zapfventile
- § 42 Tankstellen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson

7. Abschnitt

Füllstellen

- § 43 Füllstellen – allgemeine Anforderungen
- § 44 Füllstellen für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter (Füllanlagen)
- § 45 Füllstellen an Tankstellen
- § 46 Füll- und Betankungsvorgänge auf Eisenbahnanlagen

8. Abschnitt

Verkaufsräume und Vorratsräume

- § 47 Verkaufsräume und Vorratsräume

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendungsgebiet

- (8) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
1. die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Lagerbehältern mit mehr als 130 m³ Volumen,
 2. die oberirdische Lagerung von insgesamt mehr als 520 m³ brennbaren Flüssigkeiten,
 3. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in schwimmenden Schifffahrtsanlagen im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 230/2021.
- (9) Brennbare Flüssigkeiten in Form von Lösungen und homogenen Gemischen mit einem Flammpunkt von mindestens 23° C (viskose Stoffe wie Farbstoffe oder Lacke, ausgenommen Stoffe, die mehr als 20 % Nitrocellulose enthalten) unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn die Anforderungen gemäß 2.2.3.1.5.1 lit. b ADR

Anwendungsgebiet

Nicht in die VbF fallen:



1. Arzneimittel (z.B. Sterillium oder Desmanol pure haben als Händedesinfektionsmittel eine Arzneimittelzulassung und fallen so aus der VbF heraus.)
2. Lebensmittel (Ethanol aus Schapsdestillation, 75% Grenze gibt es nicht mehr)
3. Aromastoffe
4. Futtermittel
5. Kosmetika
6. Medizinprodukte
7. Aerosole

Definition

Einstufung aufgrund der CLP-VO:

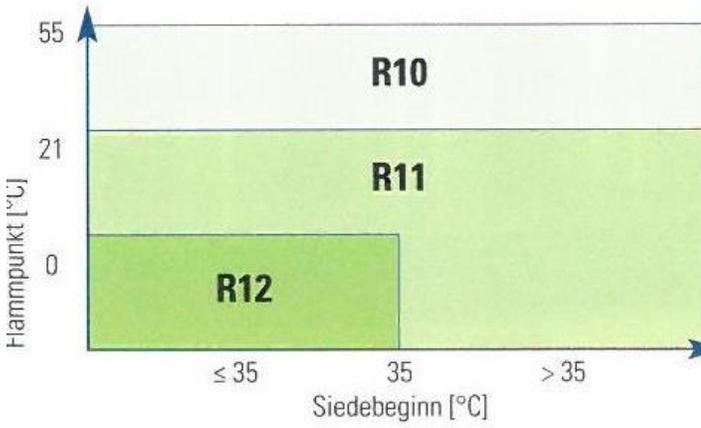
§ 3. (1) Brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. Flüssigkeiten, die zündfähigen Dampf abgeben können und deren Flammpunkt (§ 4 Z 1) nicht mehr als 60° C beträgt,
2. Gasöle (§ 4 Z 48),
3. Petroleum (§ 4 Z 49).

HINWEIS: Wie manche Lieferanten immer noch im SDB anmerken:
VbF-freien Scheibenfrostschutz gibt es nicht mehr!!

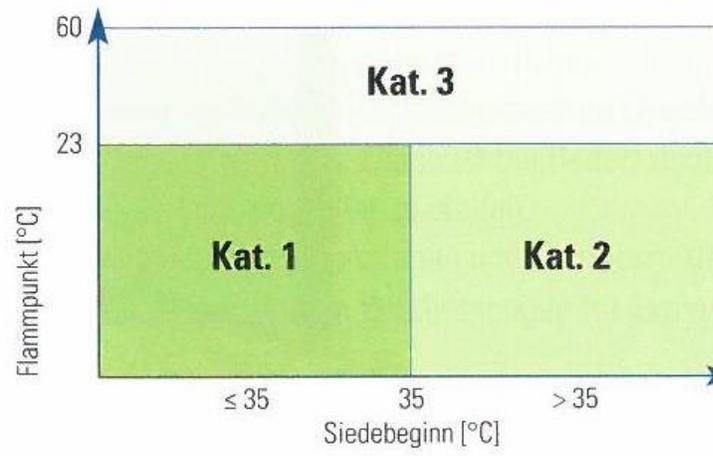
ALT **Stoff- und Zubereitungsrichtlinie**
(67/548/EWG und 1999/45/EG)
Nationale Umsetzung: Chemikaliengesetz (ChemG 1996) und Chemikalienverordnung (ChemV 1999)

	Kennzeichnung „alt“: Risikosätze	
Flammpunkt < 0°C und Siedebeginn ≤ 35°C	hochentzündlich R12	F+ 
Flammpunkt < 21°C aber nicht hochentzündlich	leichtentzündlich R11	F 
Flammpunkt ≥ 21°C und ≤ 55°C	entzündlich R10	—



NEU **CLP-Verordnung**
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
EU-Verordnung

	Kennzeichnung „neu“: Gefahrenhinweise		
Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn ≤ 35 °C	Kat. 1	extrem entzündbar H224 / H242	
Flammpunkt < 23 °C und Siedebeginn > 35 °C	Kat. 2	leicht entzündbar H225	
Flammpunkt ≥ 23°C und ≤ 60°C	Kat. 3	entzündbar H226	



aus Denios-Broschüre
Zusammenlagerung

+ brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4
a) Gasöle (§ 4 Z 48), b) Petroleum (§ 4 Z 49).



Definition

§ 3. (4)

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35° C müssen **nicht in die Gefahrenkategorie 3 eingestuft** werden, wenn die **Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung** nach den in Anhang I Punkt 2.6.4.5 CLP-VO genannten UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Unterabschnitt 32.5.2 **negativ ausgefallen** ist.

Definition

§ 3. (5)

Im Sinne dieser Verordnung gilt Motorenbenzin (Ottokraftstoff bzw. Vergaserkraftstoff) als brennbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2



Aspen ist gem. SBD Gefahrenkategorie 1
H224 extrem entzündbar

Für die Lagerung in einem VbF-
Lagerraum wird es als Kategorie 2
geführt.

Begriffe

„aktive Lagerung“ das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die am Ort der Aufbewahrung zur Entnahme, Befüllung oder als Sammelbehälter aufgestellt sind oder verwendet werden und die zu diesen Zwecken an diesem Ort zeitweilig geöffnet werden,

„passive Lagerung“ das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in Behältern, die ständig dicht verschlossen sind; das Rückstellen geöffneter und wieder verschlossener Gebinde in den Sicherheitsschrank gilt als passive Lagerung,

Begriffe

„Explosionsschutzkonzept“ das dem gemäß § 5 der Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, in der jeweils geltenden Fassung, zu erstellenden Explosionsschutzdokument zu Grunde liegende Konzept über die Ermittlung und Bewertung der Explosionsrisiken, die Zoneneinteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen.

Lagerräume

§ 11

6. sofern die Lagerung nicht in doppelwandigen Lagerbehältern erfolgt, muss ein Auffangvolumen im Ausmaß des größten gelagerten Behälters, mindestens jedoch im Ausmaß von 10 % der Lagermenge.

Die Vorgaben der TRGS510 bzgl. brennb. Flüssigkeiten gelten bei VbF-Lagern in Österreich nicht.

Lagervolumen	Rückhaltevolumen TRGS510	Rückhaltevolumen VbF	VbF alt
$GLV \leq 100 \text{ m}^3$	10%	10%	50%
$100 \text{ m}^3 < GLV \leq 1000 \text{ m}^3$	3% (mind. 10 m^3)	10%	50%
$1000 \text{ m}^3 < GLV$	2% (mind. 30 m^3)	10%	50%
z.B.			
120 m^3	10 m^3	12 m^3	60 m^3

Lagerräume

§ 11

8. eine ausreichende, ständig wirksame, ins Freie führende Lüftung muss eingerichtet sein; als ausreichend gilt jedenfalls eine Lüftung mit einem gesamten Querschnitt von 1 % der Bodenfläche, mindestens aber jeweils 200 cm² in Boden- und Deckennähe.

Bei **aktiver Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 muss zusätzlich eine Lüftung mit einem mindestens **fünffachen Luftwechsel** angebracht sein; diese Entlüftung **muss mechanisch ausgeführt** sein, muss ins Freie führen und bei geöffneten Behältern von brennbaren Flüssigkeiten ständig in Betrieb sein;

Lagerräume

§ 11

(2) Lagergebäude müssen den Anforderungen des Abs. 1 sinngemäß entsprechen. Ist ein Lagergebäude in mehrere Lagerräume unterteilt, **muss jeder Lagerraum einen Fluchtweg** direkt ins Freie oder über einen anderen Brandabschnitt, der kein Lagerraum sein darf, aufweisen.

(4) Lagerräume, Lagergebäude und Lagerbereiche müssen für eine Brandbekämpfung zugänglich sein

=> Alternative über BSK: Leerverrohrung für Schaum

Sicherheitsschränke



Belüftet (mind. 10 facher Luftwechsel pro h):

- Keine Zone im Raum
- Bei Sicherheitsschränken gilt: keine Zone im Inneren der Schränke, wenn die Funktion der mechanischen Lüftung überwacht wird, sonst Zone 2 im Inneren der Schränke einschließlich der Absaugleitung bis ins Freie.
- Auffangvolumen ebenfalls 10% bzw. das größte Gebinde
- In Sicherheitsschränken ist ausschließlich passive Lagerung zulässig.

Dies ist auch eine Anpassung an die deutsche DGUV-113

Sicherheitsschränke



mit Filteraufsatz

- Gefahrenkategorie 1 oder 2 höchstens 100 Liter
- Gebindegröße bei Kategorie 2 max. 5 Liter
- Gebindegröße max. 1 Liter bei Kategorie 1 bzw.
CLP 3.1 (Akute Toxizität),
CLP 3.8 (Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition))
CLP 3.9 (Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition))

Sicherheitsschränke



mit Filteraufsatz

- Die anderen Punkte für Sicherheitsschränke gelten auch hier.
- Die Vorgaben aus dem Erlass BMASK-461.308/0008-VII/A/2/2013 vom 31.5.2013 gelten übers ASchG:
 - Dieser Filter muss für das Zurückhalten von Kohlenwasserstoffen geeignet sein (POSITIV-Liste des Lieferanten beachten!)
 - Der Filter muss zumindest mit einer optischen Anzeige zur Überwachung der Filterkapazität ausgestattet sein, damit er rechtzeitig getauscht bzw. gereinigt werden kann.

Auffangwannen

§ 13

Auffangwannen müssen zumindest die vertikale Projektion der darauf aufgestellten bzw. darin abgestellten Behälter umgeben.

Dicht und beständig, sowie nicht brennbar ausgeführt

Oberflächenbeschichtungen und Folien zur Herstellung der Dichtheit, die keinen Beitrag bei einem Brandereignis leisten können, sind zulässig, wenn sie im Sinne des § 21 Abs. 2 ausgeführt sind (Ableitwiderstand 10^8 Ohm)

Auffangwannen müssen für eine Brandbekämpfung zugänglich sein. Erforderlichenfalls ortsfest installierte Feuerlöschanlagen

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 15

Sofern und soweit im Explosionsschutzkonzept keine unter Bezugnahme auf die Umstände des Einzelfalles begründeten abweichenden Festlegungen getroffen werden, gelten für die explosionsgefährdeten Bereiche die in den §§ 16 bis 19 festgelegten Ausmaße.

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 16 (1) Innerhalb von Lagerbehälter

Innerhalb von Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gilt Zone 0.

Wenn der Behälter mit einer Inertisierung und einer Überwachung ausgestattet ist, ist je nach Ausführung der Inertisierung eine andere Zone zulässig

⇒ Je nach SIL oder Performance-Level der Inertisierung

SIL 1: Zone 1

SIL 2: Zone 2

SIL 3: keine Zone => HFT1 (mind. redundante + diversitäre Überwachung)

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 16 (3) Um Lagerbehälter in Räumen

Keine Zone um Verbindungen und Einrichtungen, die auf Dauer technisch dicht sind

Zone 2 allseits bis zu einem Abstand von 1 m um technisch dichte Verbindungen bis zum Boden

Zone 1 allseits bis zu einem Abstand von 1 m und Zone 2 allseits bis zu einem Abstand von 2 m um nicht technisch dichte Einrichtungen bis zum Boden (zB Probenahmestellen, Peilöffnungen)

Zone 2 im Inneren einer Auffangwanne bis zu einer Höhe von 0,8 m über deren Oberkante und allseits im Abstand von 0,2 m um die Wanne bis zum Boden.

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 16 (4) unterirdische Lagerbehälter

Zone 1 im Inneren von Domschächten, Pumpenschächten und Verteilerschächten

Zone 2 um geöffnete Domschächte, Pumpenschächte und Verteilerschächte allseits horizontal bis zu einem Abstand von 2,0 m und bis zu einer Höhe von 0,8 m über Erdgleiche

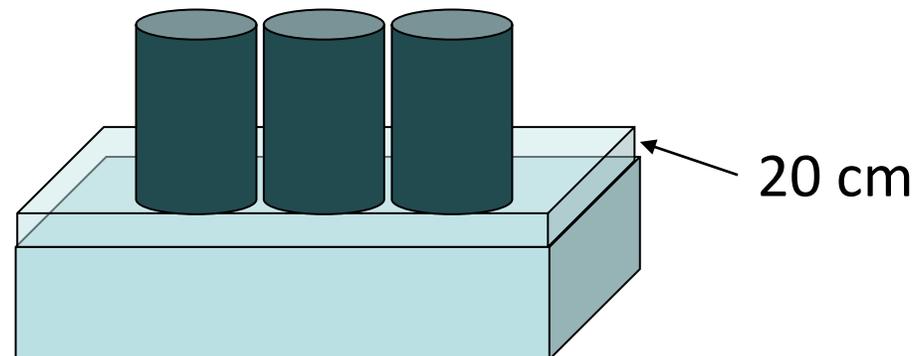
keine Zone um geschlossene Abdeckungen von Domschächten, Pumpenschächten und Verteilerschächten;

keine Zone um geöffnete Domschächte, Pumpenschächte und Verteilerschächte mit Einrichtungen in technisch dichter Ausführung außerhalb des Wirkungsbereiches von Abgabeeinrichtungen bzw. Fülleinrichtungen.

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 18. (1)

Um ortsbewegliche Behälter im Freien zur ausschließlich passiven Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gilt: Zone 2 im Inneren einer Auffangwanne bis zu einer Höhe von 0,2 m über deren Oberkante.



Explosionsgefährdete Bereiche

§ 18. (2)

Um ortsbewegliche Behälter in Lagerräumen zur ausschließlich passiven Lagerung gilt:

1. Zone 2 im ganzen Raum bei natürlicher Lüftung bei einem Rauminhalt von höchstens 100 m³;
2. **Zone 2** bei einem Rauminhalt von mehr als 100 m³ bei **natürlicher Lüftung** bis zu einer Höhe von **0,5 m über die höchste Lagerhöhe**, mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 1,5 m;
3. **keine Zone** bei Vorhandensein einer **ständig in Betrieb** befindlichen und **überwachten** mechanischen Lüftung, durch die ein mindestens **zweifacher Luftwechsel** bewirkt wird.

Explosionsgefährdete Bereiche

§ 19. (1) Um Manipulationsstellen in Lagerräumen und in Vorratsräumen für die aktive Lagerung gilt: bis zu einem Raumvolumen von 100 m³ Zone 1 für den gesamten Raum und Zone 2 in einem Abstand von 1 m um Öffnungen dieser Räume zu angrenzenden Nachbarräumen; bei größeren Räumen ist nach den Umständen des Einzelfalles eine andere Zone zulässig.

HINWEIS: Bei lokaler Absaugung können andere Zonierungen gewählt werden.

(2) Bei Sicherheitsschränken gilt: **keine Zone im Inneren** der Schränke, wenn die Funktion der **mechanischen Lüftung überwacht** wird, sonst Zone 2 im Inneren der Schränke einschließlich der Absaugleitung bis ins Freie.

Ex-Zonen

§ 20 (2)

In der Zone 2 dürfen nicht für die Zone geeignete Geräte und Betriebsmittel eingesetzt werden, wenn eine fest installierte Gaswarneinrichtung installiert und sichergestellt ist, dass

1. die Gaswarneinrichtung mit den zugehörigen Kontroll- und Regeleinrichtungen den gesamten betroffenen Bereich überwachen kann,
2. spätestens bei Erreichen von 20 % der Unteren Explosionsgrenze (UEG) automatisch optisch und akustisch Alarm gegeben wird und in Räumen eine mechanische Lüftung, die für Zone 1 geeignet sein muss, automatisch in Betrieb genommen wird,

Ex-Zonen

§ 20 (2)

3. spätestens bei Erreichen von 40 % der Unteren Explosionsgrenze (UEG) die nicht für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Betriebsmittel unverzüglich automatisch abgeschaltet werden, alle fest installierten Zündquellen unwirksam gemacht und mobile Zündquellen unverzüglich entfernt werden sowie die mechanische Lüftung weiterhin in Betrieb bleibt und
4. eine Fehlfunktion der Gaswarneinrichtung angezeigt wird.

Ex-Zonen

FREIMESSEN mit ÖVE R24



OVE Richtlinie R 24

Ausgabe: 2017-03-01

ASEPE – Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Sicherstellung des primären Explosionsschutzes

Requirements for safety devices to ensure primary explosion prevention and protection

Exigences aux dispositifs des sécurité pour assurer l'empêchement de la formation d'atmosphères explosives

Ex-Zonen

FREIMESSEN mit ÖVE R24

Tabelle 1 – Anforderungen an Sicherheits-Integritäts-Level und Fehlertoleranz einer Sicherheitseinrichtung/Sicherheitssystem (Safety Instrumented System - SIS) für den primären Explosionsschutz

Anforderung	Zone 0	Zone 1	Zone 2
SIS-Qualifikation	SIL 3	SIL 2	SIL 1
alternativ: SIS mit klassischen Methoden, Hardwarefehlertoleranz (HFT)	2	1	0

Flammpunkte

§ 22. (1) Für sämtliche in der Betriebsanlage, der Arbeitsstätte oder der Baustelle gelagerten brennbaren Flüssigkeiten müssen Nachweise zum jeweiligen Flammpunkt vor Ort bereitgehalten werden. Der Flammpunkt ist für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1, 2 und 3 gemäß Anhang I Pkt. 2.6.4 CLP-VO zu bestimmen und nachzuweisen; dieser Nachweis wird jedenfalls durch ein Sicherheitsdatenblatt erbracht

=> in der Arbeitsstoffliste /-datenbank sind die Flammpunkte zu vermerken.

Notwendige Daten beim Einreichen:

1. Flammpunkte ist für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1, 2 und 3
2. Art der Lagerung (zB Lagerbehälter, Zusammenlagerung, Lagerräume, Auffangeinrichtungen, Logistik – Manipulationen);
3. nach Gefahrenkategorien aufgeschlüsselte Lagermengen;
4. technische Ausführung von Behältern, Rohrleitungen, Lagerräumen und Einrichtungen zur Manipulation (zB Füllstellen, Abgabeeinrichtungen);
5. Explosionsschutzkonzept;
6. Angaben zum Blitzschutzsystem;
7. Nachweise der Materialeignung und
8. Plandarstellungen (zB Lage- und Grundrisspläne, Rohrleitungspläne).

Prüfungen

§ 25 ERSTMALIGE PRÜFUNG

1. Ausführungsnachweise (zB Einbau, Verlegung, fotografische Dokumentation der Eignung von nach dem Einbau nicht mehr zugänglichen Einrichtungen),
2. Dichtheitsatteste,
3. Materialeignungsnachweise,
4. Nachweise zu mechanischen Daten, wie zB Standfestigkeit und Auftriebssicherheit,
5. Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage und Betriebsmittel sowie der Erdungsanlage und des Blitzschutzsystems,

Prüfungen

§ 25 ERSTMALIGE PRÜFUNG

6. Nachweis über die Einhaltung der Maßnahmen zum Explosionsschutz einschließlich Nachweisen über die Eignung und Funktionsfähigkeit mechanischer Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären,
7. Nachweise über die Eignung und die Funktionsfähigkeit wesentlicher Sicherheitseinrichtungen (zB des Leckanzeigesystems, der Überfüllsicherung, der elektronischen Inhaltsanzeige, der Gaswarneinrichtung, der Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und der Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken).

Prüfungen

§ 26 WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

1. oberirdische Lagerbehälter durch eine äußere Besichtigung des vollen Lagerbehälters;
2. unterirdische und teilweise oberirdische Lagerbehälter durch eine Dichtheitsprüfung gemäß § 23 Z 3;
3. Rohrleitungen und Armaturen durch eine Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen höchsten Betriebsdruck, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 2 bar;
4. überschaubar verlegte Rohrleitungen dürfen abweichend von Z 3 durch eine äußere Besichtigung geprüft werden; während der Besichtigung müssen diese Rohrleitungen dem höchstmöglichen Betriebsdruck ausgesetzt sein.

Prüfungen

§ 26 WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

Bei Behältern und zugehörigen Anlagenteilen (Rohrleitungen und Armaturen), die mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet sind, ist abweichend von Abs. 1 nur eine wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems erforderlich.

Prüfungen

§ 26 WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

Zusätzlich:

- Anlagen und Betriebsmittel;
- Erdungs- und Blitzschutzanlagen;
- mechanische Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären;
- wesentliche Sicherheitseinrichtungen (zB Leckanzeigesystem, Überfüllsicherung, elektronische Inhaltsanzeige, Gaswarneinrichtung, die Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und die Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken).

Prüfungen

§ 28 Fristen

1. sechs Jahre für die Dichtheit der Behälter und zugehörigen Teile (Rohrleitungen, ausgenommen Fälle der Z 3, und Armaturen);
2. fünf Jahre für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche;
3. drei Jahre für einwandige unterirdische Rohrleitungen;
4. drei Jahre für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen;
5. drei Jahre für Erdungs- und Blitzschutzanlagen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche;

Wiederkehrende Prüfungen gem. §26 VbF 2023 im vorliegenden Fall:	Intervall
Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche	alle 5 Jahre
Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	alle 3 Jahre
Erdungs- und Blitzschutzanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	jährlich
Sicherheitseinrichtungen (zB Leckanzeigesystem, Überfüllsicherung, elektronische Inhaltsanzeige)	jährlich
sechs Jahre für die Dichtheit der Behälter und zugehörigen Teile (Rohrleitungen) Bei Behältern und zugehörigen Anlagenteilen (Rohrleitungen und Armaturen), die mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet sind, ist nur eine wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems erforderlich.	alle 6 Jahre
einwandige unterirdische Rohrleitungen	alle 3 Jahre
mechanische Lüftungsanlagen zur Absaugung explosionsfähiger Atmosphären	jährlich
Eine Zustands- bzw. Funktionsprüfung von Mineralölabscheidern nach ÖNORM EN 858-2.	jährlich
Kanaldichtheit gem. §134 WRG	alle 5 Jahre

Prüfungen

§ 28 Fristen

6. ein Jahr für Erdungs- und Blitzschutzanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen;
7. ein Jahr für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung (zB durch Feuchtigkeit, extreme Umgebungstemperatur);
8. ein Jahr für mechanische Lüftungsanlagen zur Absaugung explosionsfähiger Atmosphären;
9. ein Jahr für wesentliche Sicherheitseinrichtungen (zB des Leckanzeigesystems, der Überfüllsicherung, der elektronischen Inhaltsanzeige, der Gaswarneinrichtung, der Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und der Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken).



Allgemeines

§ 30 Allgemeine Bestimmungen

Die gemeinsame Aufstellung von Feuerungsanlagen und zugehörigen Lagerbehältern zulässig, wenn die Lagermenge an Gasölen für Heizzwecke nicht mehr als 5 000 l beträgt und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (zB durch ausreichende Abstände) vor gefahrbringender Erwärmung geschützt sind.

Lagerung

§ 31 Unzulässige Lagerung

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen, sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in Gängen und Stiegenhäusern,
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen,
5. in Schaufenster und Schaukästen,
6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,

Lagerung

§ 31 Unzulässige Lagerung

7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
8. in Sanitäräumen, Sanitarräumen, Abstellräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden,
9. auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen,
10. im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Lagerräumen.

Zusammenlagerung

Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit folgenden anderen Stoffen oder Gemischen zusammengelagert werden:

1. Stoffen und Gemischen, die nicht als gefährlich eingestuft sind
2. entzündbaren Gase in Form von Propan oder Butan (Gefahrenklasse 2.2 von Anhang I CLP-VO) in Mengen von höchstens 15 kg und Behältergrößen mit einem Füllgewicht von jeweils nicht mehr als 1 kg (z.B. Flüssiggaskartuschen)



3. Stoffen und Gemischen, die unter Gefahrenklasse 2.3 von Anhang I CLP-VO fallen (Aerosole) **(LGK 2B)**



Bei der Zusammenlagerung gemäß Abs. 4 sind Aerosole brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 gleichzuhalten.

Zusammenlagerung

Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit folgenden anderen Stoffen oder Gemischen zusammengelagert werden:

4. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklasse 2.7 von Anhang I CLP-VO fallen (entzündbare Feststoffe), in pastöser Form und bis zu einer Menge von 200 kg **(LKG 4.1B)**

5. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklasse 3.1 Kategorie 1 bis 3, Gefahrenklasse 3.8 Kategorie 1 oder Gefahrenklasse 3.9 Kategorie 1 von Anhang I CLP-VO fallen (akut toxische Stoffe und Gemische, Stoffe und Gemische mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition oder spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition), bis zu einer Menge von 200 l oder 200 kg,

Zusammenlagerung

Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit folgenden anderen Stoffen oder Gemischen zusammengelagert werden:

6. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklasse 3.1 Kategorie 4, Gefahrenklasse 3.8 Kategorie 2 oder 3 oder Gefahrenklasse 3.9 Kategorie 2 von Anhang I CLP-VO fallen (akut toxische Stoffe und Gemische, Stoffe und Gemische mit spezifischer Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition oder spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition),
7. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklassen 3.2, 3.3 und 3.4 von Anhang I CLP-VO fallen (**Gefahr der Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, der schweren Augenschädigung/Augenreizung oder Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**),

Zusammenlagerung

Brennbare Flüssigkeiten dürfen mit folgenden anderen Stoffen oder Gemischen zusammengelagert werden:

8. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklasse 3.10 von Anhang I CLP-VO fallen (**aspirationsgefährliche Stoffe und Gemische**),
9. Stoffen und Gemischen, die unter die Gefahrenklasse 4 von Anhang I CLP-VO fallen (**gewässergefährdende Stoffe und Gemische**),
10. Stoffen und Gemischen mit mehreren gefährlichen Eigenschaften gemäß Z 1 bis Z 9 unter Beachtung der Mengenbeschränkungen gemäß Z 2, Z 4 und Z 5.

Zusammenlagerung

(3)		Gefahrgutklasse 3 	H224 H225 H226	Gem. §33	Brennbare Flüssigkeiten
(4) 2	 Gefäße klein mit Gas (Gaspatronen)	Gefahrgutklasse 2 	H220 + H280	Gebinde 1kg Maximal 15 kg	Flüssiggas Kartuschen
(4) 3	 Aerosole	Gefahrgutklasse 2, UN 1950 	H220 H223	-	Spraydosen
(4) 4	 Entzündbare Feststoffe	Gefahrgutklasse 4.1 	H228	Bis 200 kg	Brennbare Feststoffe
(4) 5			H300, H310, H330, H301, H311, H331, H370	Bis 200 kg	Gifte (flüssig oder fest)

Zusammenlagerung

(4) 1)	Keine Einstufung	Keine Einstufung	Keine H-Sätze	-	nicht als gefährlich eingestuft
(4) 6	 <p>Acute Tox. 4, STOT SE 2, STOT SE 3, STOT RE 2, STOT RE 1, STOT RE 2</p>	Keine Einstufung	H302, H31, H332, H371, H335, H336, H372, H373	-	
(4) 7	 <p>Skin. Corr. 1, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Eye Irrit. 2, Resp. Sens. 1, Skin Sens. 1</p>	Gefahrgutklasse 8 + Keine Einstufung	H314, H315, H318, H319, H334, H317,	-	
(4) 8	 <p>Asp. Tox. 1</p>	Keine Einstufung	H304	-	
(4) 9	 <p>Aquatic Acute 1, Chronic 1, Chronic 2, Chronic 3</p>	Gefahrenklasse 9	H400, H410, H411, H412	-	

Zusammenlagerung



32 (6) Im Einzelfall darf die Behörde andere als die im Abs. 4 umschriebenen Zusammenlagerungen zulassen, wenn durch entsprechende Brandschutzmaßnahmen (zB durch Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und ortsfeste Löscheinrichtungen) der gleiche Schutz erreicht wird.

Unterschiede gegenüber der TRGS510 gibt es im Bereich der LGK 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 5.1B und 11

Zusammenlagerung TRGS 510

LGK	1	2A	2B	3	4.1A	4.1B	4.2	4.3	5.1A	5.1B	5.1C	5.2	6.1A	6.1B	6.1C	6.1D	6.2	7	8A	8B	10-13	10*	11*	12*	13*
3	-	-	+	+	-	-	-	-	-	4	-	-	+	-	+	6	-	-	+	+	5	+	5	+	+

4 ... bis 1000 kg erlaubt

5 ... LGK 11 hier nicht zulässig.

6 ... mit Getrenntlagerung erlaubt

Legende:

- Separatlagerung erforderlich

Nr. Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt, siehe die Erläuterungen der Nr. im folgenden Absatz 3

+ Zusammenlagerung erlaubt

* Die Zuordnung der Lagerklassen 10, 11, 12 und 13 ist optional, siehe Anhang 2 Abschnitt A.2.2

Sonstige Regelung: nicht mehr als 400 kg Gefahrstoffe gelagert werden, davon höchstens 200 kg je Lagerklasse

Lagermengen

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Ver-kaufs- oder Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	100	600	1 000
	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	150	900	1 500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	15	75	450	750

z.B. in einem Brandabschnitt kleiner 500 m²

100 | Kategorie 2 (< 23° C)

600 | Kategorie 3 (23 - 60° C)

1000 | Kategorie 4 (Gasöl oder Petroleum) (> 60 - ≤ 93° C)



Lagermengen

Ort	höchstzulässige Lagermenge in Liter			
	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)				
2. in Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht	50	500	2 500	5 000



Lagermengen

Allgemeine Kleinlagermengen im Raum:
Verkaufs-, Arbeits- od. Vorratsraum

Ort		höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
3. in nicht von der Z 1 oder der Z 2 erfassten Fällen	ohne Gefahrenkategorie 1	-	50		300
	mit Gefahrenkategorie 1	5	25		150

z.B. ohne Gefahrenkategorie 1

50 | Kategorie 2 und 3

300 | Kategorie 4 (Gasöl oder Petroleum) ($> 60 - \leq 93^\circ \text{ C}$)

Lagermengen

Ort	höchstzulässige Lagermenge in Liter			
	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)				
4. in Arbeits- und Maschinenräumen für Heizungsanlagen sowie Maschinenräumen für sicherheitstechnisch erforderliche Einrichtungen (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 3)	-	-	-	1 000
5. in Heizräumen gemäß § 30 Abs. 3 (zusätzlich zu den Lagermengen gemäß Z 1 bis Z 4)				5 000

Ziffer 4: 1000 l Heizöl oder Diesel sind hier künftig unproblematisch, auch als ein IBC auf einer Wanne.

Ziffer 5: Max. Menge in einem Heizraum: 5000 l Heizöl

Lagermengen

Ort	höchstzulässige Lagermenge in Liter			
	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)				
in Lagerräumen oder Lagergebäuden				
6. in Lagerräumen	250	20 000 100 000 bei Vorliegen einer positiven behördlichen Beurteilung zusätzlicher Brandschutzmaßnahmen		130 000
7. in Lagergebäuden	250	60 000	180 000	390 000

Künftig ist **EIN** VbF-Lager mit 20.000 Liter Kat. 2 oder 3 max. Lagermenge genehmigungsfähig, wenn der Raum die sonstigen Anforderungen der VbF 2023 erfüllt.

Lagermengen

GK	bruchfest	Nr. 1 und 3	Nr. 8	Nr.9
GK 1	ja	Max. 2,5 l		
GK 2	bei mehr als 2,5 l	Max. 10 l *)	ausschließlich bruchfest	
GK 3	bei mehr als 2,5 l	Max. 25 l	ausschließlich bruchfest	
GK 4	bei mehr als 5 l	-		ausschließlich bruchfest

*) Abweichend darf der Nenninhalt von Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 25 l betragen, wenn dies zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten für das Betreiben von Kraftfahrzeugen dient.

Lagermengen

- Behälter müssen bis zu einem Nenninhalt von 2,5 l in Laboratorien nicht bruchfest sein, sofern sichergestellt ist, dass die Behälter ausschließlich fachkundigen Personen zugänglich sind, und eine schriftliche Betriebsanweisung (§ 14 Abs. 5 ASchG) am Ort der Lagerung vorhanden ist.



Lagermengen

Ort	höchstzulässige Lagermenge in Liter			
	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
im Freien				
8. in Lagerbereichen	250	130 000	260 000	520 000
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)	-	50	750	1 250

z.B. Welche Menge an Scheibenfrostschutz der Gef. Kat. 3 darf vor dem Tankstellen-Shop gelagert werden?

750 Liter \triangleq ~ 1 Euro-Palette (§ 33 Tabellenzeile 9)

Schutzstreifen – Oberirdische Lagerung

§ 34.

(1) Bei oberirdischer Lagerung brennbarer Flüssigkeiten müssen um Lagerbereiche Schutzstreifen eingerichtet sein.

(2) Innerhalb der Schutzstreifen ist jegliche weitere Nutzung in Form von Bebauung, Lagerung oder zeitweiligem Abstellen, mit Ausnahme von Betankungs- oder Befüllungsvorgängen, unzulässig

(5) Schutzstreifen von Lagerbereichen dürfen an zwei Seiten durch öffnungslose Wände oder Wälle (auch Wände angrenzender Gebäude) ersetzt werden. Derartige Wände oder Wälle müssen feuerbeständig ausgeführt sein;

Schutzstreifen – Oberirdische Lagerung

§ 35. (1)

Die Breite der Schutzstreifen muss Abs. 2 entsprechend von der Außenseite der Auffangwanne bemessen sein.

Entleerte Behälter für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, die Reste von brennbaren Flüssigkeiten oder Dämpfe enthalten, gelten hinsichtlich der Bemessung der Schutzstreifenbreite als gefüllt.

Die Schutzstreifen mehrerer Lagerbereiche dürfen einander überschneiden.

Schutzstreifen – Oberirdische Lagerung

§ 35.

Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen folgende Schutzstreifen eingehalten sein:

- bei bis zu 1 000 l:
5 m
- bei mehr als 1 000 l bis zu 10 000 l:
von 5 m auf 10 m ansteigend
- bei mehr als 10 000 l bis zu 100 000 l:
von 10 m auf 30 m ansteigend
- bei mehr als 100 000 l:
30 m

Verkaufsräume und Vorratsräume

§ 47 (1)

Verkaufsräume, in denen brennbare Flüssigkeiten zum Verkauf angeboten werden, und Vorratsräume, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden, müssen gegenüber betriebsfremden Gebäudeteilen als eigener Brandabschnitt ausgebildet sein; dies ist nicht erforderlich, wenn brennbare Flüssigkeiten bis zu den in Z 3 der Tabelle zu § 33 Abs. 1 genannten Mengen zum Verkauf angeboten, gelagert oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden.

Verkaufsräume und Vorratsräume

§ 47 (3)

Für Regale für brennbare Flüssigkeiten in Verkaufsräumen und in Vorratsräumen gilt Folgendes:

1. Regale für brennbare Flüssigkeiten in Verkaufsräumen und in Vorratsräumen müssen aus nichtbrennbaren oder schwer entflammbaren Werkstoffen hergestellt sein;
2. von leicht brennbaren anderen Materialien (zB Holzwole oder losem Papier) muss ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden;
3. in Regalfächern für brennbare Flüssigkeiten dürfen zusätzlich nur unverpackte nichtbrennbare Waren gelagert werden.

Verkaufsräume und Vorratsräume

§ 47 (4)

Für in Verkaufsräumen zur freien Entnahme durch Kunden bereitgehaltene Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten gilt:

1. die Behälter müssen bei einem Fassungsvermögen von mehr als 0,25 l bruchfest sein;
2. Behälter für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 dürfen ein Fassungsvermögen von 1 l, Gefahrenkategorie 3 dürfen ein Fassungsvermögen von 10 l, nicht überschreiten.

Tankstellen

§ 36.

(2) Gasöle dürfen in Tankstellen in oberirdischen Lagerbehältern

1. im Freien bis zu einer Menge von 50 000 l und zusätzlich
2. in Lagerräumen bis zu einer Menge von 5 000 l gelagert werden.

(3) Ottokraftstoffe dürfen oberirdisch nur in Betriebstankstellen in direkt an Zapfsäulen bzw. Zapfgeräte angeschlossenen explosionsdruckstoßfest ausgeführten Behältern mit einem Rauminhalt von höchstens 1 000 l gelagert werden (Kompaktanlagen).

Tankstellen

§ 40.

Anfahrerschutz mindestens in einer Höhe von 12 cm über dem Boden und mindestens in einem horizontalen Abstand von 30 cm um die Zapfsäule wirksam ist.

Tankstellen

§ 42.

Tankstellen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson

1. Die Betankungsfläche der für den Betrieb ohne eine verantwortliche Aufsichtsperson vorgesehenen Zapfsäule muss mit einer Videoüberwachung zu einer ständig besetzten Stelle ausgestattet sein; mindestens folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a) jede Zapfinsel muss videoüberwacht sein;
- b) alle Betankungsvorgänge müssen an eine während der Betriebszeiten der Tankstelle besetzte Überwachungsstelle übertragen werden, die im Bedarfsfall jeden Betankungsvorgang sofort unterbrechen kann;



Tankstellen

§ 42.

- c) die in der Tankstelle befindliche Videoüberwachungsanlage muss so ausgeführt sein, dass bei nicht zu Stande kommen oder bei Ausfall der Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle kein Kraftstoff abgegeben werden kann oder der Betankungsvorgang sofort automatisch unterbrochen wird;
- d) die Aufschaltung der Videoüberwachung zur ständig besetzten Stelle muss spätestens dann erfolgen, wenn Personen oder Kraftfahrzeuge den jeweiligen Zapfsäulenbereich betreten oder befahren;

Tankstellen

§ 42.

2. die Tankstelle darf nicht in Gebäuden mit bewohnten oder dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räumen liegen;
3. die Betankungsfläche der für den Betrieb ohne eine verantwortliche Aufsichtsperson vorgesehenen Zapfsäule muss mit einer Entwässerungseinrichtung über eine Abscheideanlage ausgestattet sein, die ein Rückhaltevolumen zumindest im Ausmaß der größtmöglichen Abgabemenge aufweist;
4. im Nahbereich der Zapfsäulen muss eine Gegensprechanlage angebracht sein, wobei durch Drücken eines Tasters eine Sprechverbindung zu einer ständig besetzten Stelle hergestellt werden muss;

Tankstellen

§ 42.

5. im Nahbereich der Zapfsäulen muss ein deutlich gekennzeichneteter Notschalter zur Abschaltung sämtlicher Pumpenmotoren im Gefahrenfall vorhanden sein;
6. die Zapfsäulen dürfen nur im Saugbetrieb betrieben werden; der Betrieb von Druckpumpen vom Lagerbehälter zur Zapfsäule ist unzulässig;
7. die Zapfsäule muss den Pumpenmotor spätestens fünf Minuten nach Beginn der Treibstoffabgabe automatisch abschalten; auf die Zeitbegrenzung muss deutlich hingewiesen sein;

Tankstellen

§ 42.

8. bei jeder Zapfsäule für den Betrieb ohne verantwortliche Aufsichtsperson muss eine deutlich sichtbare und leicht verständliche Bedienungsanleitung angebracht sein, der die richtige Bedienung der Zapfsäule zu entnehmen ist.

Tankstellen

Zusätzliche wichtige Punkte

- Karten-Tankstellen gelten auch als öffentliche Tankstellen (§ 4 Z31);
- Doppelmantelüberwachung nur noch mit gasförmigen Medien zulässig (§ 6 (4)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;
- Unterirdische produktführende Rohrleitungen müssen doppelwandig mit gasförmiger Lecküberwachung ausgeführt sein (§ 10 (3)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;

Übergangsbestimmungen

§ 49 (4) Was passiert mit genehmigten VbF Lagern:

1. leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entsprechen leicht entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2,
2. entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II entsprechen entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3,
3. schwer entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4.

Übergangsbestimmungen

Beispiel:

Genehmigtes VbF-Lager

2000 l AI - Max. Lagermenge 5000 l

Neu:

2000 l Kat 2 + Max. Lagermenge 5000 l

Da hier die Flammpunktsgrenzen von 21 auf 23°C springen, sind die Mengen gem. Kat 2 und 3 zu kontrollieren.

Übergangsbestimmungen

Neue Kennzeichnung von VbF-Räumen: z.B.

Lagerraum gem. VbF



max. Lagermenge: **5000 Liter**
davon **max. 1000 Liter Kat. 2**

F & A

Fragen und Antworten zur VbF 2023

Beantwortet von Michael Struckl, Bernhard Dewitz

<https://www.wko.at/service/umwelt-energie/vbf-2023-vo-brennbare-fluessigkeiten-2023-verlautbart.html>



**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

>> WKOÖ SERVICEPAKET
BETRIEB & UMWELT

W wko.at/ooe/umweltservice
E umweltservice@wkoee.at

SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

>> WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

BERATUNGSFÖRDERUNGEN 2023

75% vom Honorar bis max. EUR 750,-
Ab 16.2.2023 im Förderportal der WKO Oberösterreich foerderungen.wkoee.at



Beratungsförderung
**BETRIEBSANLAGEN-
PROJEKT**
Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung



Beratungsförderung
RADONSCHUTZ
Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen erkennen und reduzieren

Beratungsförderung
**ARBEITNEHMER-
SCHUTZ**
Evaluierung mit EXPERT:INNEN



Beratungsförderung
LÄRMSCHUTZ
Betriebslärm | Umgebungslärm
Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen



Mehr auf foerderungen.wkoee.at oder einfach
QR-Code scannen und Beratungsförderung beantragen.

WKO Oberösterreich | St UmweltService | T 05-90909-3634 | E umweltservice@wkoee.at



SCHNELL UND EINFACH ZU LÖSUNGEN

Sie benötigen Hilfe im Dschungel der Vorschriften im Umweltbereich?
Arbeitnehmer:innenschutz ist in Ihrem Betrieb gerade Thema?
Sie brauchen Infos zu CE-Kennzeichnung, Normen oder Betriebsanlagengenehmigung?

Wir geben Antworten und helfen Lösungen zu finden!

>> **WKOÖ SERVICEPAKET** BETRIEBSANLAGEN & UMWELTRECHT

**Auskunft und Beratung
persönlich, schriftlich oder telefonisch:**

- Betriebsanlagen | Baubestimmungen und Barrierefreiheit
- Technischer Arbeitnehmerschutz
- Abfallwirtschaftsrecht und Altlastenrecht
- Chemie, Biozide und Pflanzenschutz
- CE-Kennzeichnung
- Luftreinhaltung und Klimaschutz
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Einsichtnahme in Normen

Geförderte Beratungen:

Betriebsanlagen-Coachings, rechtliche Vertretung von KMU in Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Beratungen zum Arbeitnehmerschutz, Lärmschutz und Radonschutz

Online-Ratgeber:

Chemie, Betriebsanlagen, CE-Kennzeichnung

Umweltnews auf wko.at:

Gesetze, Vorschriften, Begutachtungen, etc.

Rechtsnewsletter:

Newsletter-Infodienst - EU-, Bundes-, oder Landesgesetze - 13 Themenbereiche aus Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit - kostenpflichtig

Webinare | Veranstaltungen | Merkblätter | Broschüren



Informationen und Services sowie virtuelle Beratung durch unseren Chatbot Vera:
W wko.at/ooe/umweltservice



WKO Oberösterreich
Service und Innovation | Umweltservice
Hessnerplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3634 | E umweltservice@wkoee.at
W wko.at/ooe/umweltservice

ALLES UNTERNEHMEN.





Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

- **BETRIEBSANLAGEN-COACHING | 75 % max. EUR 750,--**
- **RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN
BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN | 3 Stufen**



Beratungsförderung

ARBEITNEHMER- SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHMERSCHUTZ

- TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ | 75 % max. EUR 750,--
- EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

LÄRMSCHUTZ

FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--



Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen
erkennen und reduzieren

RADONSCHUTZ

FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--



Diese **BERATUNGSFÖRDERUNGEN** finden Sie ab
16. Februar 2023 im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

WKO OBERÖSTERREICH
SI-UMWELTSERVICE
T 05-90909-3634

E umweltservice@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

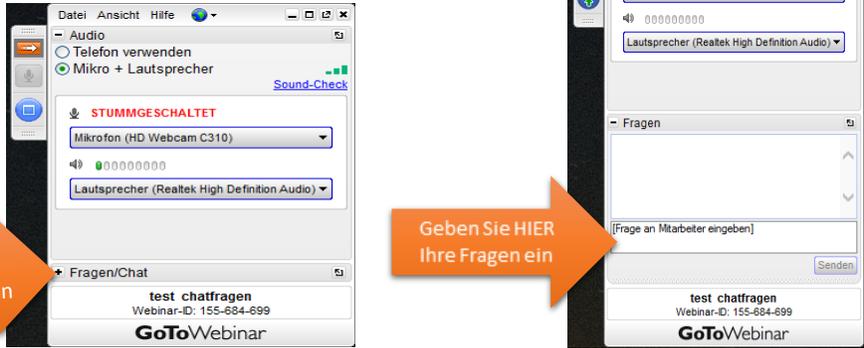
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar interface. It shows a vertical control panel on the left with a '+' button highlighted. An arrow points from this button to a larger screenshot of the main interface where the 'Fragen/Chat' window is open. A second arrow points to the input field within this window, which contains the placeholder text '[Frage an Mitarbeiter eingeben]' and a 'Senden' button. The interface also shows audio settings and a 'STUMMGESCHALTET' status.

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

